

Sachdokumentation:

Signatur: DS 902

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/902



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Fakten statt Mythen N° 67 / 18. Januar 2017

Was ist unter «Administrativhaft» für Migranten zu verstehen?

Von Laura Rezzonico, Doktorandin, NCCR – on the move, Universität Neuenburg (übersetzt aus dem Französischen)

Administrativhaft ist eine Zwangsmassnahme mittels derer Personen inhaftiert werden können, während die Behörden a) ihre Identität prüfen oder b) ihre Wegweisung aus der Schweiz organisieren. Gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer dient sie einzig und allein dazu, den Wegweisungsvollzug zu garantieren. Sie darf nicht mit Haftarten strafrechtlicher Natur verwechselt werden.

Administrativhaft kann von den kantonalen (bisweilen auch von Bundes-) Behörden angeordnet werden, wenn sich eine Person ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz aufhält. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Person nicht über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, ihre Bewilligung widerrufen wurde oder wenn ihr Asylgesuch abgelehnt oder darauf, beispielsweise wegen Zuständigkeit eines anderen Staates auf Grundlage des Dublin-Abkommens, nicht eingetreten wurde. Die maximale Dauer der Administrativhaft beträgt 18 Monate. Im Jahr 2015 wurde in 5935 Fällen eine Administrativhaft angeordnet, die Durchschnittsdauer betrug 23 Tage. Fünf bis zehn Prozent der Haftanordnungen betrafen Frauen. Minderjährige können ab 15 Jahren für maximal zwölf Monate ebenfalls in Haft genommen werden.

Administrativhaft in Strafvollzugsanstalten

Gemäss Gesetz ist Administrativhaft in «geeigneten Räumlichkeiten» zu vollziehen und «[d]ie Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist nach Möglichkeit zu vermeiden [...]». Wenn man die Situation in der Schweiz betrachtet, muss man jedoch feststellen, dass die meisten Orte, an denen Administrativhaft vollzogen wird, Gefängnisse sind, welche zum Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft bestimmt sind. Diese Situation, welche in der Mehrheit der europäischen Länder anders ist, führt *de facto* zu einer gemeinsamen Inhaftierung von Personen, denen aus strafrechtlichen Gründen die Freiheit entzogen wurde, mit Personen, welche aufgrund ihres fehlenden Aufenthaltsrechts administrativ inhaftiert sind. Obschon Personen in Administrativhaft in vielen Fällen in separaten Räumen inhaftiert sind, werden sie oft gleich behandelt, spazieren (separat) im gleichen Hof und werden von den gleichen Aufsichtspersonen überwacht.

In der Schweiz gibt es rund dreissig Einrichtungen, welche für den Vollzug von Administrativhaft genutzt werden. Jede sieht unterschiedliche Bedingungen bezüglich Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt, den Besuchszeiten, den Beschäftigungsmöglichkeiten, etc. vor. Je nach Kanton und Ort der Inhaftierung kann eine Person in Administrativhaft also von einer relativ grossen Bewegungsfreiheit innerhalb der Haftstrukturen und von der Möglichkeit zu arbeiten und zu kochen profitieren. Oder sie findet sich während 23 Stunden am Tag eingeschlossen in einer Zelle wieder. Obschon die Rechtsprechung vorsieht, dass die Haftbedingungen von Personen in Administrativhaft und

solchen in Straf- oder Untersuchungshaft unterschiedlich sein müssen, gelten oft die gleichen Regeln und Einschränkungen.

Die Inhaftierung von Personen aus migrationspolitischen Gründen ist gemäss der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) zulässig. Dies wird mit der nationalstaatlichen Souveränität gerechtfertigt. Dennoch bleibt die Wirksamkeit der Administrativhaft ungewiss. Zudem entstehen durch diese Praxis hohe finanzielle Kosten (jeder Tag in einer Haftanstalt kostet rund 300 Franken) und sie hat gravierende Folgen für die betroffene Person ([diverse Studien](#) haben auf [negative Effekte](#) für die [Gesundheit der Migrantinnen und Migranten hingewiesen](#)). Administrativhaft trägt im Übrigen auch zur Stigmatisierung und Kriminalisierung der betroffenen Personen bei, da diese *de facto* als Kriminelle behandelt werden.

Dieser Text wurde in längerer Form auf Italienisch im Blog [NCCR – on the move](#) publiziert.